

(3) Die nach der Approbation in die Deutsche Demokratische Republik importierten Erzeugnisse müssen mit dem Approbationszeichen des DAMW dauerhaft gekennzeichnet sein.

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Betrieben oder Institutionen

- a) approbationspflichtige Erzeugnisse, für die eine gültige Approbation nicht vorliegt, in die Deutsche Demokratische Republik einführt, in dieser vertreibt oder anwendet,
- b) unberechtigt Approbationszeichen anbringt,
- c) den Prüfbericht oder die Approbationsurkunde nicht wortgetreu vervielfältigt, nicht wortgetreu öffentlich benutzt oder eine auszugsweise Veröffentlichung ohne Zustimmung des DAMW vornimmt,
- d) die nach der Approbation in die Deutsche Demokratische Republik importierten Erzeugnisse nicht dauerhaft mit dem Approbationszeichen des DAMW kennzeichnet.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eingetreten ist oder eintreten konnte, kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des DAMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 77.3).

§ 7

Gebühren

(1) Das Approbationsverfahren ist gebührenpflichtig.

(2) Das DAMW übersendet dem Antragsteller vor Beginn der Prüfungen eine Gebührenteilrechnung. Die Prüfungen werden begonnen, sobald der Rechnungsbetrag bei der Deutschen Notenbank Berlin eingegangen ist.

(3) Die Gesamtgebührenberechnung erfolgt nach Abschluß der Prüfungen. Der Approbationsbescheid wird dem Antragsteller nach Begleichung der Gesamtgebührenteilrechnung zugestellt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Änderungen der Bestimmungen über die Durchführung von Approbationsprüfungen elektrotechnischer

Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik werden veröffentlicht und den Inhabern von Approbationsurkunden besonders mitgeteilt.

(2) Organisatorisch-technische Einzelfragen des Approbationsverfahrens werden vom DAMW in Anweisungen geregelt.

(3) Diese Anordnung gilt für alle elektrotechnischen Importerzeugnisse, die vom 1. Januar 1966 an in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden. Das DAMW kann für Lieferungen aus Importverträgen, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und deren Änderung zur Anpassung an diese Anordnung nicht durchgesetzt werden kann, Ausnahmen zulassen.

Berlin, den 2. August 1965

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. habil. Lillie

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Approbationszeichen des DAMW

